

## **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, dass die Stellungnahme der Gemeinde Schallstadt im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe - Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.2 Freiburg - Schallstadt; in Kenntnis der Stellungnahme der Vorhabenträgerin im Rahmen der Online-Konsultation zu den genannten Punkten wie folgt ergänzt wird:**

4.

Die Gemeinde Schallstadt fordert, die bisher vorgesehene Maßnahme die ersten 30m des Tunnels absorbierend auszukleiden, in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen.

13.

Zu der Stellungnahme des Vorhabenträgers bezüglich des Lärmschutzes während der Bauzeit ist vorab folgendes auszuführen: Es fehlt bislang ein betrieblich, organisatorisch, räumlich, zeitlich und technisch belastbares Schallschutzkonzept während der Bauzeit. Die Betroffenheit der Bewohner der angrenzenden Ortslagen werden bislang noch nicht ausreichend berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Ortslage Mengen im unmittelbaren Einwirkungsbereich des südlichen Teils der Tunnelbaustelle. Die bisherigen Einwendungen der Gemeinde sowie die Kritikpunkte in Anlage 1 zu dem Einwendungsschriftsatz (Beratungspapier 02 der Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co.KG) werden daher vollumfänglich aufrechterhalten. Eine schalltechnisch verträgliche Durchführung der Tunnelbaustelle ist nur dann zu gewährleisten, wenn während des Planfeststellungsverfahrens ein Schallschutzkonzept festgelegt wird, das im Planfeststellungsbeschluss durch entsprechende Auflagen rechtsverbindlich wird. In dem Schallschutzkonzept für die Bauzeit sind folgende Aspekte zu regeln:

- "• Verbindliche Beschränkung der Arbeitszeit für die Gründungsarbeiten zum Tunnel (Setzen von Spundwänden), keine Bautätigkeit in der Nacht und an Wochenenden und Feiertagen"
- "• Erarbeitung einer realistischen Baulärmprognose mit kleinen Flächenschallquellen für die Bauarbeiten am Tunnel (Keine Verschmierung der Geräuschemissionen über die gesamte Länge der Tunnelbaustelle)"
- "• Einsatz der leisesten am Markt verfügbaren Baumaschinen und Festlegung deren zulässigen Emissionsdaten im Planfeststellungsbeschluss. Erfolgt dies nicht, ist die Prognose mit den lautesten denkbaren Baumaschinen vorzunehmen."
- "• Annahme einer realistischen Anzahl von gleichen Baumaschinen und Begrenzung der Anzahl im Planfeststellungsbeschluss. Erfolgt dies nicht, ist der Prognose eine höhere Anzahl gleicher Baumaschinen zugrunde zu legen."
- "• Vermeidung der Durchfahrung von Ortslagen für den Abtransport der Erdmassen."
- "• Einsatz von temporären Schallschutzwänden und Schallschutzvorhängen insbesondere bei den Gründungsarbeiten (Setzen von Spundwänden)"

Das Kriterium des Gesundheitsschutzes als zulässiger Grad der Verträglichkeit (siehe Gesamt-ZNr. 2368, 2373) ist notwendig, aber nicht hinreichend. Dies führt zu einer gravierenden Abweichung von den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm. Aufgrund der mehrjährigen Dauer der Tunnelbaustelle ist eine Verträglichkeit auf Basis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicherzustellen.

Die Gemeinde Schallstadt fordert eine verbindliche Zusage des Vorhabenträgers bzw. die Aufnahme einer rechtsverbindlichen Auflage in den Planfeststellungsbeschluss, dass keine Hydraulikramme zum Einsatz kommt, die einen höheren Schalleistungspegel als 119 dB(A) verursacht. Wenn es zutrifft, dass eine HDI-Hydraulikramme mit einem Schalleistungspegel von 125,9 dB(A) im Regelfall nicht zum Einsatz kommt, dürfte es unproblematisch möglich sein, eine solche Zusage zu erklären.

14.

Der Vorhabenträger räumt in seiner Stellungnahme selbst ein, dass die doppelte Anzahl von Baumaschinen bei gleichzeitigen Betrieb an der derselben Stelle eine Erhöhung um 3 dB(A) mit sich bringt.

Nach Auffassung der Gemeinde Schallstadt ist es nicht ausreichend, im Rahmen des Baulärms davon auszugehen, dass die Baumaschinen im Regelfallden ganzen Tag bzw. die ganze Nacht durchgehend am Arbeiten sind und auch entsprechende Stillstandszeiten haben. Daher ist eine "worst-case-Betrachtung" erforderlich. Um im Genehmigungsverfahren "auf der sicheren Seite zu liegen", sind mögliche Unsicherheiten durch eine "worst-case-Betrachtung" auszuschließen und durch entsprechende Sicherheitszuschläge auszugleichen. Anderenfalls würden die regelmäßig nicht zu vermeidenden Unsicherheiten bei nachträglichen Kontrollen zu Lasten der zu schützenden Betroffenen gehen. Der Vorhabenträger hat deshalb nachzuweisen, dass er die Zumutbarkeitskriterien der AVV Baulärm für jeden bestimmungsgemäßen Betriebszustand, also auch für eine Maximalauslastung einhält.

Die hierzu einzig in Betracht kommende Alternative wäre, in den Planfeststellungsbeschluss eine rechtsverbindliche Auflage aufzunehmen, dass bei der Umsetzung der Baumaßnahmen stets nur eine Baumaschine eines Typs gleichzeitig in Betrieb sein darf, auch wenn mehrere Baumaschinen hiervon auf der Baustelle vorhanden sind. Dies dürfte jedoch aufgrund des erheblichen Überwachungsaufwandes und aufgrund der auf der Baustelle nötigen Flexibilität kaum praktikabel sein.

15.

Nach Auffassung der Gemeinde Schallstadt ist es nicht ausreichend, im Rahmen des Baulärms davon auszugehen, dass die Baumaschinen im Regelfallden ganzen Tag bzw. die ganze Nacht durchgehend am Arbeiten sind und auch entsprechende Stillstandszeiten haben. Daher ist eine "worst-case-Betrachtung" erforderlich. Um im Genehmigungsverfahren "auf der sicheren Seite zu liegen", sind mögliche Unsicherheiten durch eine "worst-case-Betrachtung" auszuschließen und durch entsprechende Sicherheitszuschläge auszugleichen. Anderenfalls würden die regelmäßig nicht zu vermeidenden Unsicherheiten bei nachträglichen Kontrollen zu Lasten der zu schützenden Betroffenen gehen. Der Vorhabenträger hat deshalb nachzuweisen, dass er die Zumutbarkeitskriterien der AVV Baulärm für jeden bestimmungsgemäßen Betriebszustand, also auch für eine Maximalauslastung einhält. Daher dürfen in dem Gutachten zum Baulärm bei dem Ansatz der Baumaschinen keine Zeitabschläge gemacht werden.

16.

Die Gemeinde Schallstadt bezweifelt, dass die im Baulärmgutachten angesetzten 150 LKW/24h für den PFA 8.2 ein realistisches Bauszenario darstellt. Die Abschätzung des Ingenieurbüros Seibert (Anlage 2), wonach bei vier Entnahmestellen mit jeweils einem Bagger von 400 LKWs in 24 Stunden auszugehen ist, erscheint der Gemeinde wesentlich realistischer. Auf jeden Fall sind für ein realistisches Bauszenario für den PFA 8.2 deutlich mehr als 150 LKW/24h anzusetzen, bei zurückhaltender Betrachtung dürften jedenfalls mindestens 300 LKWs in 24 Stunden anzusetzen sein.

17.

Die Stellungnahme des Vorhabenträgers ist nicht überzeugend. Der Kritikpunkt zu der Abgrenzung der Flächenschallquellen der Baubetriebsbereiche wird aufrechterhalten. Selbst wenn der genaue Ablauf der Baustelle noch nicht klar ist, ist jedoch sicher davon auszugehen, dass nicht auf einer Länge von mehreren Kilometern gleichzeitig gearbeitet wird. Realistischerweise werden im jeweiligen Bauabschnitt die Arbeiten auf einem kleineren Teilbereich der Gesamtlänge der Baustelle durchgeführt. Der jeweils "bearbeitete Bereich" wird sukzessive verlagert. Durch die räumliche "Verschmierung" einer lauten Baustelle auf eine deutlich zu große Flächenschallquelle werden die tatsächlich aus einem kleinen Teilbereich emittierten Geräusche künstlich herunter gerechnet. Hierdurch werden zu niedrige Beurteilungspegel prognostiziert. Diese Vorgehensweise ist nach wie vor fachlich zu beanstanden.

18.

Die Gemeinde Schallstadt hält an ihrer Auffassung fest und ist weiterhin der Auffassung, dass die pauschale Anhebung der Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit von der Höhe des Verkehrslärms den nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.07.2012 eingeräumten Spielraum für Ausnahmen von der Bindungswirkung nach der AVV Baulärm überschreitet, denn das Urteil betraf - anders als die hier vorliegende kilometerlange Linienbaustelle - eine Baustelle von lediglich räumlich begrenzter Ausdehnung. Nur aufgrund dieser räumlich begrenzten Ausdehnung hat das Bundesverwaltungsgericht angenommen, dass die Zumutbarkeitsschwelle weder geschoss-bezogen noch für jedes einzelne Gebäude gesondert festgelegt werden muss, sondern es für diesen Fall sachgerecht gewesen ist, einen Mittelwert zu bilden. Die Aussage, wonach der Abschlag für den Nachtzeitraum sachgerecht sei, da auf der Autobahn BAB A5 gerade im Nachtzeitraum ein hoher LKW-Anteil verkehrt, so dass hier durchgehend im Nachtzeitraum mit einer bestehenden Vorbelastung zu rechnen sei, wird von Seiten der Gemeinde Schallstadt bestritten.

Vielmehr gibt es auch in der Nacht lange Zeiteinheiten, in denen der Straßenverkehrslärm auch auf einer Autobahn sehr gering ist. Dies führt dazu, dass in den leiseren Nachtstunden der Pegel des Straßenverkehrslärms deutlich niedriger ist als der Beurteilungspegel des Baulärms nach dem Gutachten Baulärm. Daher ist in der Nacht keine Überlagerung des Beurteilungspegels des Baulärms durch den Straßenverkehrslärm gegeben.

23.

Der Vorhabenträger räumt zutreffend ein, dass am IP 263 im Hag 2 bei den Verbauarbeiten im Nachtzeitraum ein Beurteilungspegel von 56,5 dB(A) anzusetzen ist und somit noch eine Überschreitung der aufgrund der Vorbelastung angepassten Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 9 dB(A) vorliegt. Nach Auffassung der Gemeinde Schallstadt ist es nicht ausreichend, auf den Regelfall abzustellen, wonach die lärmintensiven Bauarbeiten, wie z.B. Rammarbeiten, im Tagzeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und im Regelfall werktags von Montag bis Samstag statt.

Daher ist eine "worst-case-Betrachtung" erforderlich. Um im Genehmigungsverfahren "auf der sicheren Seite zu liegen", sind mögliche Unsicherheiten durch eine "worst-case-Betrachtung" auszuschließen und durch entsprechende Sicherheitszuschläge auszugleichen. Anderenfalls würden die regelmäßig nicht zu vermeidenden Unsicherheiten bei nachträglichen Kontrollen zu Lasten der zu schützenden Betroffenen gehen. Der Vorhabenträger hat deshalb nachzuweisen, dass er die Zumutbarkeitskriterien der AVV Baulärm für jeden bestimmungsgemäßen Betriebszustand, also auch für eine Maximalauslastung einhält.

26.

Die Gemeinde Schallstadt geht davon aus, dass die Stellungnahme des Vorhabenträgers als rechtsverbindliche Zusage zu werten ist.

27.

Für die Gemeinde Schallstadt kommt es bei der praktischen Umsetzung der Baumaßnahmen entscheidend darauf an, dass ihr ein eindeutig definierter kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, der ständig erreichbar ist. In besonders lärmintensiven Phasen der Baumaßnahmen im Zuge der Großbaustelle ist erfahrungsgemäß mit zahlreichen Bürgerbeschwerden zu rechnen. In solchen Fällen wenden sich die betroffenen Bürger stets an die Gemeinde. Im Sinne eines zielführenden Beschwerdemanagements ist deshalb ein eindeutiger kompetenter Ansprechpartner des Vorhabenträgers unabdingbar, der ständig (auch an Wochenenden) erreichbar sein muss.

Der Immissionsschutzbeauftragte kann jedoch nicht die Ausarbeitung einer belastbaren Baulärmprognose und die Festlegung eines konkreten Schallschutzkonzepts ersetzen. Ohne entsprechende optimierte Vorarbeiten laufen die Betroffenen Gefahr, während den Bauarbeiten deutlich zu hohe Geräuscheinwirkungen durch Baulärm ausgesetzt zu sein, die zwar dokumentiert werden, denen aber nicht abgeholfen werden kann.

28.

Die Gemeinde Schallstadt verweist hierzu auf die ergänzende Stellungnahme der Stadt Freiburg, in der die Anmerkungen der Kohnen Berater und Ingenieure GmbH Co. KG, Herrenstraße 7, 67251 Freinsheim zu der Stellungnahme des Vorhabenträgers eingearbeitet worden sind.

33.

Die Gemeinde Schallstadt fordert, in den Planfeststellungsbeschluss eine rechtsverbindliche Auflage aufzunehmen, wonach bereits bei der Ausschreibung der Bauarbeiten eine entsprechende Baustellenzufahrt von und zur BAB A5 innerhalb der Baufeldgrenze rechtsverbindlich gewährleistet sein muss, damit diese Baustellenzufahrt nicht erst vom Unternehmer beantragt werden muss. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Voraussetzung für einen menschen- und umweltfreundlichen verkehrlichen Abtransport des anfallenden hohen Massenüberschusses. Wenn diese Möglichkeit bereits bei der Ausschreibung für alle Bieter gewährleistet ist, besteht für die Firmen eine viel bessere Kalkulationsgrundlage und nicht nur eine bloße Hoffnung, dass eine solche Baustellenzufahrt von und zur BAB A5 innerhalb der Baufeldgrenze bei einem späteren Antrag möglicherweise genehmigt wird.

38.

Die Gemeinde Schallstadt rügt, dass die Unterlage zum BoVEK-Grobkonzept nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlage ist und auch das noch zu erstellende BoVEK - Feinkonzept nicht Gegenstand der Planfeststellung werden soll. Bei der vorliegenden Großbaustelle mit den prognostizierten ganz erheblichen Erdmassenbewegungen ist - auch aufgrund der bestehenden Knappheit an Deponieraum in der Region - für eine sachgerechte Konfliktbewältigung bereits im Rahmen der Planfeststellung eine Einbeziehung der Unterlage zum BoVEK-Grobkonzept und des BoVEK - Feinkonzepts in die maßgeblichen Planfeststellungsunterlagen erforderlich.

46.

Die Gemeinde Schallstadt bittet um Mitteilung, ob dies als rechtsverbindliche Zusage gewertet werden kann.

51.

Der Gemeinde Schallstadt ist es ein sehr wichtiges Anliegen, dass bereits in der Planfeststellung die Erreichbarkeit der Grundstücke von allen Anliegern während der Bauphase sichergestellt wird. Es mag sein, dass für das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen ggf. temporäre Umwege in Kauf zu nehmen sind, da ein geordneter Bauablauf ansonsten nicht möglich wäre und zeitweise Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr - wie kurze Sperrungen von Zufahrten - während der Bauzeit nicht vollständig vermieden werden können. Die Gemeinde Schallstadt fordert, dass etwaige Sperrungen von Zufahrten oder erforderliche Umwegfahrten stets rechtzeitig kommuniziert werden, damit sich die betroffenen Anwohner und Landwirte rechtzeitig auf etwaige Beschränkungen oder Behinderungen einstellen können. Hierzu gehören auch rechtzeitige Informationen über konkrete Umleitungsstrecken. Denn die betroffenen Anwohner und Landwirte sind auf eine unterbrechungslose Erreichbarkeit ihrer Anwesen und ihrer gesamten landwirtschaftlichen Flächen während der gesamten Bauzeit zwingend angewiesen.

54.

Die Gemeinde fordert, dass Verträge mit Kreuzungsbeteiligten, die von den gesetzlichen Regelungen zugunsten der Betroffenen Gemeinden oder Privaten abweichen, an den gesetzlichen Standard angepasst werden.

59.

Die Gemeinde Schallstadt hält ihre Forderung aufrecht, dass die Lage der Leitungen vor Ort sichtbar abgesteckt wird. Nur so ist ein ausreichender Schutz der Leitungen im Einwirkungsbereich der Baustelle während der gesamten Bauarbeiten gewährleistet. Denn auf der Baustelle ist eine filigrane Ausführung der großflächigen Arbeiten erfahrungsgemäß nur in eingeschränktem Maße gewährleistet. Da können Leitungen leicht übersehen werden.

65.

Die Forderung bleibt aufrecht erhalten. Die Feuerwehr der Gemeinde Schallstadt, die kraft gesetzlicher Zuständigkeit für die Rettungsarbeiten im Brand- und Katastrophenfall verantwortlich ist, hält die in dem Einwendungsschriftsatz vorgetragene Bedenken auch nach nochmaliger Prüfung aufrecht.

73.

Die Gemeinde Schallstadt fordert, dass sie als Trägerin der zuständigen freiwilligen Feuerwehr zu den Gefahrenabwehrbehörden gehört, mit denen die Abstimmung vorgenommen wird.

75.

Für die Aufgabe des Brand- und Katastrophenschutzes hinsichtlich des Großbauwerks Mengener Tunnel ist eine fachspezifische Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen der freiwilligen Feuerwehr Schallstadt erforderlich. Diese Aufgabe überschreitet den üblichen Aufgabenkreis der Freiwilligen Feuerwehr. Der hierfür erforderliche Bedarf an fachspezifischer Aus- und Fortbildung wird kausal von dem Vorhabenträger verursacht.

83.

Die Gemeinde Schallstadt hält ihre Forderung aufrecht, dass die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete mit den festgesetzten Wasserschutzgebieten gleichgestellt werden, auch soweit für die benannten fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete noch keine vorläufigen Anordnungen i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG vorliegen. Einem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet liegt bereits eine konkrete Bedarfsanalyse und Soll-Konzeption zugrunde. Die fachliche Notwendigkeit für die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets kann hieraus bereits abgeleitet werden.

Auch bei sonstigen Fachplanungen sowie bei der Bauleitplanung sind die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete bereits zu berücksichtigen und werden in der Praxis mit den festgesetzten Wasserschutzgebieten gleichgestellt.

97.

"Die Auffassung des Vorhabenträgers, wonach das Vorliegen eines „faktischen Überschwemmungsgebiets“ nicht ausreicht, welches zwar die materiellen Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG erfüllt, nicht aber festgesetzt oder durch eine Kartierung vorläufig gesichert worden ist, teilt die Gemeinde Schallstadt nicht. Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 WG gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

"Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 WG werden die Überschwemmungsgebiete in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen. Der Vorhabenträger räumt selbst ein, dass den in § 65 Abs. 1 Satz 2 WG genannten Karten in verfassungskonformer Auslegung eine konstitutive Wirkung beizumessen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.04.2018, 3 A 10.15, juris Rn. 33 f.). Das bedeutet im Klartext, dass es für das Vorliegen eines „faktischen Überschwemmungsgebiets“ ausreicht, wenn die materiellen Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG erfüllt sind und eine Karte existiert, in der das Überschwemmungsgebiet als solches eingetragen ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier in diesem Bereich Brunnengraben (NBS-km 211 - 211,35) vor. In diesem Bereich befindet sich ein Überschwemmungsgebiet i.S.v. § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 65 Abs. 1 Satz 2 WG. Zunächst sind im Bereich Brunnengraben die materiellen Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG erfüllt. Ferner gibt es dort eine Hochwassergefahrenkarte (HWGK, Anlage 3 des ursprünglichen Einwendungsschriftsatzes), aus der sich ergibt, dass sich in dem Bereich südlich des Brunnengrabens Überflutungsflächen HQ100 und teilweise sogar HQ50 befinden. Dies reicht in formeller Hinsicht aus, da den in § 65 Abs. 1 Satz 2 WG genannten Karten in verfassungskonformer Auslegung eine konstitutive Wirkung beizumessen ist.

100.

Für die Gemeinde Schallstadt kommt es bei der praktischen Umsetzung der Baumaßnahmen entscheidend darauf an, dass ihr ein eindeutig definierter kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, der ständig erreichbar ist. In besonders lärmintensiven Phasen der Baumaßnahmen im Zuge der Großbaustelle ist erfahrungsgemäß mit zahlreichen Bürgerbeschwerden zu rechnen. In solchen Fällen wenden sich die betroffenen Bürger stets an die Gemeinde. Im Sinne eines zielführenden Beschwerdemanagements ist deshalb ein eindeutiger kompetenter Ansprechpartner des Vorhabenträgers unabdingbar. Dieser Ansprechpartner muss auch an Wochenende ständig erreichbar sein. Es reicht nicht aus, dass dieser nur "zu entsprechenden Zeiten" erreichbar ist. Nur durch eine permanente Erreichbarkeit kann sichergestellt werden, dass bei Störungen sofort die Kommunikation hergestellt werden kann und die erforderlichen Maßnahmen umgehend eingeleitet werden können.